

**INHALT:****Der Bischof von Hildesheim**

Aufruf der deutschen Bischöfe zur
Pfingstaktion Renovabis 201338

Hinweise zur Aktion Renovabis38

Verlautbarung der Deutschen
Bischofskonferenz40

Satzungsänderung der Kirchlichen
Stiftung St. Bernward41

Änderung der Besoldungs- und
Versorgungsordnung für die Priester
des Bistums Hildesheim46

Beschluss der Bistums-KODA
vom 06.03.201346

Beschlüsse der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes vom 13.12.2012.....47

Satzung der Kath. Begegnungsstätte
Kloster St. Ludgerus in Helmstedt48

Satzung der Kath. Bildungsstätte
St. Martin in Germershausen50

Statuten des Domkapitels an der
Kathedralkirche zu Hildesheim52

Bischöfliches Generalvikariat

Ergänzende Haushaltsrichtlinien 2013
für die Kirchengemeinden und ihre
Einrichtungen55

Kirchliche Mitteilungen

Exerzitien58

Diözesannachrichten59

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion RENOVABIS 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

Gott will Heil und Gerechtigkeit für alle Menschen. Als Christen sind wir überzeugt: Menschen mit Behinderungen haben die gleiche Würde wie alle, und es stehen ihnen die gleichen Rechte zu. Sie sollen aktiv am gesellschaftlichen und kirchlichen Leben teilhaben können.

In den mittel- und osteuropäischen Ländern entwickelt sich ein solches Bewusstsein erst langsam. Denn in der kommunistischen Zeit waren Menschen mit Behinderungen nahezu komplett aus der Gesellschaft ausgeschlossen.

Mit Hilfe unserer Solidaritätsaktion RENOVABIS dringt die Kirche im Osten Europas hier auf Veränderung. Seelsorge und kirchliche Sozialarbeit dienen den behinderten Menschen. So werden Rehabilitationszentren aufgebaut und Begegnungs- und Freizeitmaßnahmen gefördert. In Schulen und Werkstätten wird das Zusammenleben von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung eingeübt. Der Bedarf an weiterer Hilfe ist groß.

Unter dem Leitwort „Das Leben teilen“ ruft RENOVABIS bei der diesjährigen Pfingstaktion zur Solidarität mit behinderten Menschen im Osten Europas auf. Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Arbeit von RENOVABIS durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag!

Trier, den 21.02.2013

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 12.05.2013, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 19.05.2013, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.

Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf zur Aktion RENOVABIS in der Zeit vom 15. April bis 19. Mai 2013 und der Kollekte am Pfingstsonntag, 19. Mai 2013

„Das Leben teilen Solidarisch mit behinderten Menschen im Osten Europas“

2013 steht die Situation von Menschen mit Behinderung in Mittel-, Ost- und Südosteuropa im Fokus der Pfingstaktion und wird auch das Schwerpunktthema des Jahres sein.

Ein Bewusstsein für die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und die Notwendigkeit ihrer weitestgehenden Integration in die Gesellschaft bildet sich in den mittel- und osteuropäischen Gesellschaften erst allmählich heraus – auch wenn Renovabis in der Zusammenarbeit mit zahlreichen Projektpartnern hier schon sehr positive Erfahrungen gemacht hat. Noch immer sind fortdauernde Nachwirkungen der kommunistischen Staatsideologie und ihres Menschenbildes zu beobachten, die die Bevölkerung in produktive und weniger produktive Menschen eingeteilt hatte. Menschen mit Behinderung galten als nicht produktiv und waren daher von gesellschaftlicher Teilhabe mehr oder weniger ausgeschlossen. In den der EU beigetretenen Ländern erheben die auf Inklusion ausgerichteten europäischen Normen und Standards in der Behindertenbetreuung einen besonderen Anspruch auf Verbesserung der Arbeit mit und für behinderte Menschen.



Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2013

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2013 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 28. April 2013, im Bistum Trier eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst zelebriert Bischof Dr. Stephan Ackermann mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10 Uhr im Dom St. Peter in Trier.
- Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 19. Mai 2013, um 10 Uhr im Passauer Dom St. Stephan gemeinsam mit Bischof Wilhelm Schraml statt.
- Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 15. April 2013, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 28. April, und endet am Pfingstsonntag, 19. Mai 2013, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, dem 19. Mai 2013, sowie in den Vorabendmessen am 18. Mai 2013 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2013

ab Montag, 15. April 2013 (Beginn der Aktionszeit)

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der Faltblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 28. April 2013

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion um 10 Uhr im Dom St. Peter in Trier

Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag, 11./12. Mai 2013

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe Seite 38) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.
- Predigt/Hinweis auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft, DVD) und die Kollekte am folgenden nächsten Sonntag (Pfingsten)
- Verteilung der Spendentüten mit Hinweis, dass
 - die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,
 - dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder
 - dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief

Samstag und Pfingstsonntag 18./19. Mai 2013

Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte

Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z.B.:

„Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“

- Predigtvorschlag (siehe Aktionsheft, DVD)
- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2013“ an die Bistumskasse unter Angabe der Buchungskonto-Nr. 442108 zu überweisen. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

Hinweis:

- Die Pfingstnovene 2013 „Gottes Geist schenkt Leben“ von Schwester Gabriele Konrad, legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser Bischof ausdrücklich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten.
- Besonders hingewiesen sei auf das Aktionsheft, das mit den „Bausteinen für den Gottesdienst“ auch Predigtimpulse an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen Pfarrbriefmantel sowie weitere Publikationen und Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich Reportagen sowie Impulse und Handlungsvorschläge – insbesondere für den Schulunterricht, viele Hördateien und zwei Grundsatztexte in Leichter Sprache, sowie einen pdf-Vortrag zum Aktionsthema. Zusätzlich zu den Texten gibt es als Audio-Datei das Renovabis-Lied „Dass erneuert werde das Antlitz der Erde“ und Filme, Länderprofile, Landkarten. Sämtliche Materialien befinden sich auf der neuen DVD zur Renovabis-Pfingstaktion, weiteres zusätzliches Material kann nachbestellt werden.

Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei der **Solidaritätsaktion Renovabis**

Kardinal-Döpfner-Haus • Domberg 27 •

85354 Freising • Tel. 08161 / 5309 -49

E-Mail: info@renovabis.de

Internet: www.renovabis.de

Fax: 08161 / 5309 -44

MATERIALBESTELLUNG:renovabis@eine-welt-mvg.de

Empfehlung unseres Bischofs zum Gebet der Renovabis-Pfingstnovene „Gottes Geist schenkt Leben“

Unserem Bischof ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Pfingstnovene „Gottes Geist schenkt Leben“, die uns von

der Solidaritätsaktion Renovabis in diesem Jahr zur Vorbereitung auf das Pfingstfest vorgelegt wird, in unserem Bistum Wurzeln schlägt.

Bischof Norbert Trelle:

„Dieses Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist ein großartiges Zeichen unserer Glaubenssolidarität und sollte im Sinne eines Austauschs der Gaben auf dem Weg zum Pfingstfest hin gepflegt werden. Dies kann in unseren Pfarreien, in Krankenhäusern, in Altenheimen, in Schulgottesdiensten, aber auch bei Krankenbesuchen und im persönlichen Gebet geschehen. Es sei daran erinnert, dass bereits Papst Leo XIII. 1897 in seiner Enzyklika „Divinum illud munus“ die Novene als Gebet zum Heiligen Geist um die Einheit der Christen allen Pfarrgemeinden ausdrücklich aufgetragen hat. So lade ich Sie herzlich zum Beten der Pfingstnovene 2013 ein.“

Ihr

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Verlautbarung der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Broschüre herauszugeben:

Die deutschen Bischöfe – Kommission für Wissenschaft und Kultur

Nr. 36

Hochschulpastoral als Dienst der Kirche im öffentlichen Leben Deutschlands Status quo und Zukunftsperspektiven

Das Arbeitspapier richtet sich an die Verantwortlichen der katholischen Hochschulpastoral. Es erörtert aktuelle



Problemstellungen an der Schnittstelle zwischen Hochschule und Kirche und bietet praxisnahe Perspektiven zu deren Bewältigung an.

Die Situation im Raum der Hochschule ist unter anderem geprägt von einer wachsenden Pluralität religiöser Bekenntnisse und von einer hohen Entwicklungsdynamik des Hochschulsystems (Stichworte: Studienverdichtung und Ökonomisierung). Als religiöses „Kompetenzzentrum“ und als seelsorgliche Anlaufstelle ist die katholische Hochschulpastoral hier besonders angefragt.

Die Broschüre ist nach Erscheinen erhältlich bei:

Bischöfliches Generalvikariat,
Hauptabteilung Pastoral,
Domhof 18 - 21,
31134 Hildesheim,
Tel. (05121) 307-301, Fax (05121) 307-618

Satzungsänderung der Kirchlichen Stiftung St. Bernward

§ 1 Name, Sitz und Art der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen "Kirchliche Stiftung St. Bernward".
2. Sitz der Stiftung ist Hildesheim.
3. Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des privaten Rechts im Sinne des § 20 Nds. Stiftungsgesetz vom 24. Juli 1968 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens so-

wie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO. Zweck der Stiftung ist überdies die Förderung kirchlicher Zwecke durch die Förderung der christlichen Religion katholischen Bekenntnisses sowie die Vermittlung caritativer Grundsätze. Die Stiftung ist in der katholischen Kirche beheimatet und daher auch dem geistlichen Wohl der Menschen verpflichtet, die sich ihr anvertrauen.

2. Der Stiftungszweck wird gemäß § 58 Nr. 1 AO verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln (durch Spendensammlungen, aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter) zur Förderung der in Ziffer 1 genannten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, wobei insbesondere die Arbeit der mit der Stiftung verbundenen Unternehmen gefördert werden soll. Die Begünstigten können aus der Zuwendung von Mitteln keinen Rechtsanspruch auf weitere Förderung gegen die Stiftung herleiten.
3. Die Stiftung ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung ihres Stiftungszwecks dienen, insbesondere darf sie Grundstücke und Vermögen verwalten. Auch darf sie Gesellschaften und Einrichtungen gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften beteiligen. Auch kann sie rechtlich unselbständige Stiftungen treuhänderisch verwalten, die vergleichbaren steuerbegünstigten Zwecken dienen.
4. Die Stiftung kann auch weitere gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Rahmen ihres Stiftungszwecks verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsvorstand, hier als "Kuratorium" bezeichnet,
2. der/die besonderen Vertreter nach § 30 BGB.

§ 5 Besonderer Vertreter

1. Die Stiftung kann einen oder mehrere besondere Vertreter haben, die durch das Kuratorium berufen und abberufen werden, und als Geschäftsführer die laufenden Geschäfte der Stiftung führen.

Das Kuratorium kann die Vertretungsvollmacht des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer auf bestimmte Rechtsgeschäfte beschränken, die der ihm/ihnen zugewiesene Geschäftsbereich gewöhnlich mit sich bringt.

2. Sind mehrere besondere Vertreter berufen, so vertreten jeweils zwei besonderer Vertreter die Stiftung gemeinsam. Durch Kuratoriumsbeschluss kann einem besonderen Vertreter Befugnis zur Alleinvertretung eingeräumt werden.
3. Ist nur ein besonderer Vertreter berufen, so ist dieser stets alleinvertretungsberechtigt.

Die Vertretungsvollmacht kann insgesamt oder für bestimmte Geschäfte an die gemeinsame Mitunterzeichnung eines Mitgliedes des Kuratoriums gekoppelt sein.

4. Das Kuratorium kann den alleinvertretungsberechtigten besonderen Vertreter von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 6 Aufgaben der Geschäftsführung

Die Aufgaben/Befugnisse der besonderen Vertreter als Geschäftsführer können in einer vom Kuratorium zu erlassenden Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt werden.

§ 7 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums wird vom Bischof von Hildesheim berufen, die andere Hälfte von der Generaloberin der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Hildesheim.
2. Der Bischof von Hildesheim ernennt aus diesem Kreis nach Abstimmung mit der Generaloberin der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Hildesheim den Vorsitzenden des Kuratoriums und seinen Stellvertreter.
3. Das Kuratorium überwacht, berät und unterstützt nach Maßgabe dieser Satzung den oder die besonderen Vertreter nach § 5 bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben.
4. Die Aufgabe des Kuratoriums ist die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte in den Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der Stiftung, insbesondere die Sicherung des Bestandes des St. Bernward Krankenhauses und der sonstigen Einrichtungen in den Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der Stiftung im Sinne der Fortführung des ursprünglichen Stiftungszweckes.



5. Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch zwei Mitglieder des Kuratoriums gemäß §§ 86 i. V. m. 26 BGB vertreten.
6. Mitarbeiter der Stiftung und Mitarbeiter ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften können nicht Mitglied des Kuratoriums sein.
7. Die Dauer des Amtes der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis Nachfolger berufen sind. Personen, die das 72. Lebensjahr vollendet haben, scheidern aus dem Kuratorium aus, sobald ein Nachfolger berufen ist.
8. Die Mitglieder des Kuratoriums haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten, und zwar durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Kuratoriumsvorsitzenden und der sie berufenden Instanz.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so beruft diejenige Instanz, die das ausscheidende Mitglied berufen hat, für die restliche Zeit der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger.

9. Der Bischof von Hildesheim oder die Generaloberin der Barmherzigen Schwestern vorn hl. Vinzenz von Paul in Hildesheim können jederzeit ein von ihnen berufenes Kuratoriumsmitglied nach Rücksprache mit dem Kuratoriumsvorsitzenden abberufen.

§ 8

Kuratoriumssitzungen

1. Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich zusammen. Das Kuratorium ist ferner zu einer Sitzung einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums oder die Geschäftsführung unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes die Einberufung verlangen.
2. Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Vertreter. Die

Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen zu erfolgen. Das Kuratorium kann in dringenden Fällen eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist wählen.

3. Die Kuratoriumssitzungen finden in der Regel in den Räumen des St. Bernward Krankenhauses in Hildesheim statt.
4. Die oder der besondere Vertreter nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit dieses nicht etwas anderes beschließt. Weitere sachkundige Personen können mit beratender Stimme zu den Sitzungen geladen werden.

§ 9

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

1. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist dabei erforderlich.
2. Das Kuratorium entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Beschlüsse zu Änderungen der Satzung sowie zur Auflösung der Stiftung und für diesen Fall die nachmalige Verwendung des vorhandenen Stiftungsvermögens sind mit einer Mehrheit von 75% der dem Kuratorium angehörenden Mitglieder zu beschließen. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung gemäß § 17.

§ 10

Schriftliche Beschlussfassung

Beschlüsse des Kuratoriums können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, elektronischer oder fernmündlicher Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Das Er-

gebnis einer derartigen Abstimmung ist sämtlichen Mitgliedern des Kuratoriums und dem oder den besonderen Vertretern schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium ist zuständig für die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Überwachung der Einhaltung der Zweckbestimmung der Stiftung;
 - b. Grundsätzliche Entscheidung über Fragen der Zielrichtung, Aufgaben und Struktur der Stiftung sowie über Maßnahmen, die wesentliche Interessen der Stiftung berühren;
 - c. Berufung, Abberufung und Entlastung der oder des besonderen Vertreter(s);
 - d. Erlass und Änderung von Geschäftsordnungen für das Kuratorium und den oder die besonderen Vertreter;
 - e. Feststellung des Jahreswirtschaftsplanes;
 - f. Erwerb, Veräußerung, Änderung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - g. Aufnahme von Darlehen und Beschlussfassung über die Aufnahme und Änderung des Kontokorrents;
 - h. Überwachung der Geschäftsführung;
 - i. mögliche Bestellung des Abschlussprüfers;
 - j. Feststellung des Jahresabschlusses und Entgegennahme des Geschäftsberichtes;
 - k. Entsendung von sachkundigen Personen in den

Aufsichtsrat von Beteiligungsgesellschaften der Stiftung. Hierbei sollten die Interessen der Stifter durch eine möglichst paritätische Besetzung dieser Gremien Berücksichtigung finden.

- l. Entsendung von Mitgliedern des Kuratoriums in die Gesellschafterversammlung von Beteiligungsgesellschaften der Stiftung als Gesellschaftervertreter. Hierbei sollten die Interessen der Stifter durch eine möglichst paritätische Besetzung dieser Gremien Berücksichtigung finden.
- m. Beschlussfassung über die Auflösung der Stiftung und die Verwendung des vorhandenen Stiftungsvermögens;
- n. Beschlüsse über Satzungsänderungen.

§ 12 Auslagenersatz

Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums ist ehrenamtlich. Neben der Aufwandsentschädigung sind Auslagen, insbesondere Fahrtkosten, zu erstatten.

Eine als besonderer Vertreter eingesetzte Geschäftsführung kann für ihre Tätigkeit eine vom Kuratorium festzulegende angemessene Vergütung erhalten.

§ 13 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder haben über interne Angelegenheiten der Stiftung Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 15 Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss soll innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufgestellt werden.
2. Die Buchführung und der Jahresabschluss können auf Veranlassung des Kuratoriums durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden. Ein Exemplar des Prüfungsberichtes ist allen Kuratoriumsmitgliedern und der Geschäftsführung unverzüglich zuzuleiten.

§ 16 Auflösung der Stiftung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung zu jeweils gleichen Teilen an die Stifter. Diese sind der Bischöfliche Stuhl der Diözese Hildesheim und die Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Vinzenz von Paul zu Hildesheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
2. Im Falle der Auflösung der Stiftung erfolgt deren Liquidation durch von den Stiftern zu bestimmende Liquidatoren.

§ 17 Zustimmungserfordernisse

1. Die Stiftung untersteht gemäß § 20 Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. Juli 1968 in der jeweils geltenden Fassung der Stiftungsaufsicht durch das Bischöfliche Generalvikariat der Diözese Hildesheim.
2. Eine Auflösung dieser Stiftung ist nur mit Zustimmung dieser Stiftungsbehörde möglich.
3. Satzungsänderungen können nur im Einvernehmen zwischen dem Bischof von Hildesheim und der Ge-

neraloberin der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Hildesheim vorgenommen werden.

4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen betreffend kirchliche Stiftungen im Sinne des § 20 des Nds. Stiftungsgesetzes im Bereich der Katholischen Kirche (KiSestNStiftG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Allgemeine Vorschriften

1. Alle Abschlüsse und Änderungen von elementaren Belangen der Stiftung und/oder die Satzung berührende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform oder der Protokollierung, soweit nicht gesetzlich eine notarielle Beurkundung vorgesehen ist.
2. Diese Satzung bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Sollte sich eine dieser Satzungsbestimmungen als ungültig erweisen oder rechtsunwirksam werden, ist diese jeweils durch Beschluss des Kuratoriums durch entsprechende Satzungsbestimmungen zu ersetzen, die dem mit der ursprünglichen Bestimmung erstrebten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieser Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Diese Satzungsneufassung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Hildesheim, den 28.03.2013

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Die Generaloberin
der Kongregation der
Barmherzigen Schwestern
vom hl. Vinzenz von Paul

**Änderung der
Besoldungs- und Versorgungsordnung
für die Priester des Bistums Hildesheim
(Priester-Besoldungs- und
Versorgungsordnung – PrBVO)**

Artikel 1

§ 12 Abs. 3 der PrBVO erhält folgenden neuen Wortlaut:

- (3) Wird ein Priester vor Vollendung des 68. Lebensjahres aufgrund einer vorliegenden Schwerbehinderung (ab 50 GdB) in den Ruhestand versetzt, so ergeben sich ab Vollendung des 66. Lebensjahres keine Abzüge des Ruhestandsgehaltes. Der Prozentsatz nach Abs. 1a mindert sich um jeweils einen Prozentpunkt vom Ruhestandsgehalt für jedes volle an 66 fehlende Jahr.

Artikel 2

Der bisherige § 12 Abs. 3 PrBVO wird als neuer § 12 Abs. 4 eingefügt und hat folgenden Wortlaut:

- (4) Die Höchstminderung des Ruhegehaltes kann die Höhe von 13 Prozentpunkten nicht übersteigen.

Artikel 3

Diese Änderungen treten zum 15. April 2013 in Kraft.

Hildesheim, 10.04.2013

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Beschluss der Bistums-KODA vom 06.03.2013

Die Bistums-KODA hat in der Sitzung am 06.03.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Abweichend von § 27 Abs. 1 AVO beträgt der Urlaub für die Urlaubsjahre 2011, 2012 und 2013 jeweils 30 Arbeitstage.
2. Abweichend von § 27 Abs. 2a AVO verfällt der Resturlaub, der sich aus der Erhöhung des Urlaubsanspruchs nach Ziff. 1 für das Jahr 2011 ergibt, wenn er nicht bis zum Ablauf des 31.12.2013 angetreten worden ist.
3. Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 01.04.2013 in Kraft.

Hildesheim, 11.04.2013

Bettina Sylдатk-Kern
Vorsitzende der Bistums-KODA

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung der Bistums-KODA vom 11.01.1999 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 06.03.2013 hiermit in Kraft.

Hildesheim, 15.04.2013

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim



**Beschlüsse der Bundeskommission
der Arbeitsrechtlichen Kommission
des Deutschen Caritasverbandes**

A.

Änderung der Anlage 7b zu den AVR

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. § 1 Abs. 2 S. 3 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„³Die praktische Tätigkeit begleitende Unterrichtsveranstaltungen sind unschädlich.“

2. § 3 Abs. 2 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Im Rahmen des Ausbildungszwecks darf der Praktikant, der nicht unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fällt, innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens auch an Sonntagen und Wochenfeiertagen sowie in der Nacht beschäftigt werden.“

3. § 4 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Erholungsurlaub
Es besteht ein Anspruch auf Gewährung von Erholungsurlaub in entsprechender Anwendung der Anlage 14 zu den AVR.“

4. § 5 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Sonstige Fälle der Fortzahlung der Vergütung

Im Übrigen gilt für die Fortzahlung der Vergütung § 19 BBiG entsprechend.“

5. § 6 Abs. 3 der Anlage 7b zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für Familienheimfahrten vom Ort der Ausbildungsstätte zum Wohnort der Eltern, des Erziehungsberechtigten oder des Ehegatten und zurück können monatlich einmal die notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.“

6. Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01.11.2011 in Kraft.

B.

**Änderung der Anlage 7 Abschnitt E zu den AVR –
Duale Studiengänge**

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. In Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird folgender § 11 neu eingefügt:

„§ 11 Duales Studium

¹Die Regelungen dieses Abschnitts finden ebenfalls Anwendung auf Ausbildungen im Rahmen dualer Studiengänge, die vom 01.01.2013 bis einschließlich 31.12.2015 begonnen werden. ²Duale Studiengänge im Sinne von Satz 1 kombinieren ein Studium (z.B. an einer Fachhochschule, einer Universität, einer Berufsakademie) mit der praxisorientierten Ausbildung in den beteiligten Ausbildungsstätten.“

2. Die Änderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

C.

Neufassung des § 3 Abs. (d) AT AVR

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. § 3 Abs. (d) Allgemeiner Teil AVR erhält folgende neue Fassung:

„(d) Mitarbeiter mit fortdauerndem Förderungsbedarf, die sich zu Beschäftigungsbeginn in einer öf-

fentlich geförderten Beschäftigungsmaßnahme (z.B. nach SGB II, SGB III) befinden und im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhalten.“

2. Die Änderung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Mainz, den 13. Dezember 2012

Der Vorsitzende der Bundeskommission

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 22.02.2013

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Satzung der Katholischen Begegnungsstätte „Kloster St. Ludgerus“ in Helmstedt

§ 1

Die Katholische Begegnungsstätte „Kloster St. Ludgerus“ in Helmstedt ist ein im Eigentum des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim stehendes unselbständiges Sondervermögen, das von dem übrigen Vermögen des Bischöflichen Stuhles getrennt gehalten und verwaltet wird.

§ 2

- (1) Die Katholische Begegnungsstätte „Kloster St. Ludgerus“ in Helmstedt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck und Aufgabe der Katholischen Begegnungsstätte „Kloster St. Ludgerus“ in Helmstedt ist insbesondere

- die Förderung der pastoralen Arbeit durch Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen der Pfarrgemeinden sowie deren spirituelle Begleitung, vorrangig in der Region Braunschweig,
- die Förderung der christlichen Lebensorientierung von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern von katholischen und staatlichen Schulen,
- die Förderung des generationsübergreifenden Dialogs durch Bildungsangebote und Freizeiten für Familien, für Jugendliche und Senioren,
- die Förderung der Begegnung von Menschen westlich und östlich der ehemaligen Zonengrenze, aus West- und Osteuropa,
- die Förderung des spirituellen und kulturellen Erbes des ehemaligen Benediktinerklosters St. Ludgerus.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung der Katholischen Begegnungsstätte „Kloster St. Ludgerus“ in Helmstedt. Die Veranstaltungen der Begegnungsstätte stehen jeder Person offen.

§ 3

- (1) Die Katholische Begegnungsstätte „Kloster St. Ludgerus“ in Helmstedt ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



- (2) Die Mittel der Katholischen Begegnungsstätte „Kloster St. Ludgerus“ in Helmstedt einschließlich der Erträge und etwaiger Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Katholischen Begegnungsstätte „Kloster St. Ludgerus“ in Helmstedt oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke bleibt das Vermögen Eigentum des Bischöflichen Stuhles zu Hildesheim, der es weiter für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Bischöfliche Stuhl erhält keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Eigentümer auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Katholischen Begegnungsstätte „Kloster St. Ludgerus“ in Helmstedt.

§ 4

- (1) Im Rechtsverkehr tritt der Bischöfliche Stuhl zu Hildesheim hinsichtlich dieses Sondervermögens als „Katholische Begegnungsstätte ‘Kloster St. Ludgerus’ in Helmstedt“ auf. Das Sondervermögen wird verwaltet und vertreten durch das Bischöfliche Generalvikariat.
- (2) Der Leiter / Die Leiterin der Katholischen Begegnungsstätte „Kloster St. Ludgerus“ in Helmstedt wird vom Bischöflichen Generalvikariat in Hildesheim nach Stellungnahme des Kuratoriums angestellt. Unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Leiters / der Leiterin ist der / die jeweilige Vorsitzende des Kuratoriums. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Einrichtung ist der Leiter / die Leiterin im Rahmen der ihm / ihr zugewiesenen Aufgaben und der ihm / ihr erteilten Vollmacht berechtigt.

§ 5

- (1) Es wird ein Kuratorium gebildet. Das Kuratorium handelt im Auftrag des Trägers. Es hat für die Einrichtung „Katholische Begegnungsstätte ‚Kloster St.

Ludgerus‘ in Helmstedt“ insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- (a) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplanes,
 - (b) Beschlussfassung über die den Wirtschaftsplan übersteigenden außerordentlichen Maßnahmen,
 - (c) Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Leiters / der Leiterin,
 - (d) Stellungnahme zur vorgesehenen Anstellung des Leiters / der Leiterin durch das Bischöfliche Generalvikariat,
 - (e) Überwachung des Leiters / der Leiterin,
 - (f) Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des Arbeitskonzeptes,
 - (g) Weiterentwicklung und Fortschreibung der Konzeption,
 - (h) Stellungnahme zu Entscheidungen, die Auswirkungen auf die inhaltliche Arbeit haben werden.
- (2) Dem Kuratorium gehören an:
- (a) der Leiter / die Leiterin der Hauptabteilung Pastoral im Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim als Vorsitzender / Vorsitzende,
 - (b) ein leitender Mitarbeiter / eine leitende Mitarbeiterin der Hauptabteilung Finanzen/Immobilien des Bischöflichen Generalvikariates,
 - (c) der jeweilige Ortspfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Ludgerus in Helmstedt,
 - (d) bis zu fünf weitere vom Bischof von Hildesheim berufene Personen. Diese Berufungen erfolgen für die Dauer von fünf Jahren. Wiederberufung ist möglich.
 - (e) der Leiter / die Leiterin mit beratender Stimme.

- (3) Der / Die Vorsitzende lädt das Kuratorium wenigstens zweimal jährlich zu einer Sitzung ein. Auf Antrag von drei Mitgliedern muss das Kuratorium zusammentreten.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zustande.
- (5) Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 15. November 2003.

Hildesheim, den 20. April 2013

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Satzung der Katholischen Bildungsstätte St. Martin in Germershausen

Präambel

Die Katholische Bildungsstätte St. Martin in Germershausen ist eine unselbständige Einrichtung des Bistums Hildesheim. Sie dient der Bildung des ganzen Menschen auf der Grundlage eines christlichen Verständnisses von Mensch und Welt, Individuum und Gesellschaft. Sie soll ein Ort sein, „an dem geistige Auseinandersetzung und das Zusammenleben in Verschiedenheit erfahren, geübt

und gesichert werden können“¹. Sie weiß sich eingebunden in die pastorale Entwicklung im Bistum Hildesheim und gestaltet diese im Sinne eines Pastoralen Zentrums mit in Kooperation mit Pfarrgemeinden und Einrichtungen (auch nichtkirchlichen), insbesondere in den südlichen Dekanaten. Sie sieht ihren Schwerpunkt in der Familienpädagogik und -pastoral.

Für die Katholische Bildungsstätte St. Martin in Germershausen wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Katholische Bildungsstätte St. Martin in Germershausen ist eine im Eigentum des Bistums Hildesheim stehende Einrichtung. Zu diesem Sondervermögen gehört derzeit das Grundstück in Germershausen, Klosterstraße 28, nebst aufstehenden Gebäuden und Inventar. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Umsetzung der in der Präambel genannten Ziele. Die Veranstaltungen der Bildungsstätte stehen jeder Person offen.

§ 2

Die Mittel der Katholischen Bildungsstätte St. Martin in Germershausen einschließlich der Erträge und etwaiger Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3

- (1) Im Rechtsverkehr tritt das Bistum Hildesheim hinsichtlich dieses Sondervermögens als Katholische Bildungsstätte St. Martin in Germershausen auf.
- (2) Der Leiter/ Die Leiterin wird vom Bischöflichen Generalvikariat in Hildesheim nach Stellungnahme des Kuratoriums angestellt. Unmittelbarer Dienstvorge-

¹ Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Beschluss „Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich“, Freiburg 1979, S. 518 - 548, 546



setzter des Leiters /der Leiterin ist der / die jeweilige Vorsitzende des Kuratoriums. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Einrichtung ist der Leiter / die Leiterin im Rahmen der ihm / ihr zugewiesenen Aufgaben und der ihm / ihr erteilten Vollmacht berechtigt.

§ 4

(1) Es wird ein Kuratorium gebildet. Das Kuratorium handelt im Auftrag des Trägers. Es hat für die Einrichtung „Katholische Bildungsstätte St. Martin in Germershausen“ insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- (a) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan einschließlich des Stellenplanes,
- (b) Beschlussfassung über die den Haushaltsplan übersteigenden außerordentlichen Maßnahmen der Einrichtung,
- (c) Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Leiters / der Leiterin,
- (d) Stellungnahme zur vorgesehenen Anstellung des Leiters/der Leiterin durch das Bischöfliche Generalvikariat,
- (e) Überwachung des Leiters / der Leiterin,
- (f) Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des Arbeitskonzeptes,
- (g) Weiterentwicklung und Fortschreibung der Konzeption,
- (h) Stellungnahme zu Entscheidungen, die Auswirkungen auf die inhaltliche Arbeit haben werden.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

- (a) der Leiter/die Leiterin der Hauptabteilung Pastoral im Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim als Vorsitzender / Vorsitzende,

- (b) ein leitender Mitarbeiter / eine leitende Mitarbeiterin der Hauptabteilung Finanzen/Immobilien des Bischöflichen Generalvikariates,

- (c) der Propst der Kath. Kirchengemeinde St. Cyriakus in Duderstadt,

- (d) bis zu fünf weitere vom Bischof von Hildesheim berufene Personen. Diese Berufungen erfolgen für die Dauer von fünf Jahren. Wiederberufung ist möglich.

- (e) der Leiter / die Leiterin mit beratender Stimme.

(3) Der / Die Vorsitzende lädt das Kuratorium wenigstens zweimal jährlich zu einer Sitzung ein. Auf Antrag von drei Mitgliedern muss das Kuratorium zusammentreten.

(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zustande.

(5) Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 1. Januar 2011.

Hildesheim, den 20. April 2013

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Statuten des Domkapitels an der Kathedrale zu Hildesheim

Präambel

Das Domkapitel an der Kathedrale zu Hildesheim wurde nach wechselvoller Geschichte durch die Bulle *Impensa Romanorum Pontificum* Papst Leos XII. vom 26. März 1824 neu errichtet. Unter Beachtung der seither eingetretenen Entwicklungen und auf der Grundlage des allgemeinen kirchlichen Rechts (can. 503 bis 510 CIC), der bisher geltenden Statuten des Domkapitels aus dem Jahre 1984, des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929, des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933, des Konkordats zwischen dem Land Niedersachsen und dem Heiligen Stuhl vom 26. Februar 1965, des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien Hansestadt Bremen vom 21. November 2003 sowie des geltenden Partikularrechts gibt sich das Domkapitel zu Hildesheim die folgenden Statuten.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 – Rechtliche Stellung

- (1) Das Domkapitel an der Kathedrale zu Hildesheim ist gemäß can. 503 CIC ein Kollegium von Priestern, dessen vornehmlichste Aufgaben die Feier von Gottesdiensten in der Kathedrale, die Wahl des Diözesanbischofs, die Wahrnehmung der ihm gem. can. 502 und 503 CIC übertragenen Aufgaben sowie die Verwaltung und Vertretung des Vermögens des Domkapitels und der Hohen Domkirche sind.
- (2) Das Domkapitel ist gemäß can. 116 CIC eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und aufgrund staatskirchenrechtlicher Bestimmungen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Artikel 2 – Domkapitulare

- (1) Das Domkapitel besteht aus einer Dignität mit dem Titel „Domdechant“, fünf residierenden und zwei nichtresidierenden Domkapitularen.
- (2) Die Ernennung des Domdechanten erfolgt durch den Diözesanbischof abwechselnd nach Anhörung bzw. mit Zustimmung des Kapitels.
- (3) Der Domdechant wird durch den Diözesanbischof in sein Amt eingeführt.
- (4) Die residierenden und die nichtresidierenden Domkapitulare werden ebenfalls in jeweils abwechselnder Folge nach Anhörung bzw. mit Zustimmung des Kapitels durch den Diözesanbischof ernannt.
- (5) Die Mitglieder des Kapitels werden durch den Domdechanten in ihr Amt eingeführt.

Artikel 3 – Domvikare

- (1) Das Domkapitel wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben, vor allem im liturgischen Bereich, von bis zu vier Domvikaren beraten und unterstützt.
- (2) Als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung trifft sich das Domkapitel mit den Domvikaren in der Regel einmal im Jahr.
- (3) Die Domvikare werden vom Diözesanbischof nach Anhörung des Kapitels ernannt.
- (4) Die Domvikare werden durch den Domdechanten in ihr Amt eingeführt.
- (5) Über die Entpflichtung der Domvikare entscheidet der Diözesanbischof nach Anhörung des Kapitels.

Artikel 4 – Ehrendomkapitulare

- (1) Der Diözesanbischof kann nach Anhörung des Kapitels Ehrendomkapitulare ernennen.



- (2) Soll ein Priester aus einem anderen Bistum zum Ehrendomkapitular ernannt werden, muss der Diözesanbischof zuvor dessen Ortsbischof um Zustimmung bitten.
- (3) Die Ehrendomkapitulare sind nicht Mitglieder des Kapitels.

Artikel 5 – Vergütung

Gemäß can. 281 CIC und aufgrund der Verträge des ehemaligen Freistaates Preußen und dem Land Niedersachsen mit dem Hl. Stuhl haben die Domkapitulare Anspruch auf eine Vergütung.

Artikel 6 – Sonstige Ansprüche

- (1) Die residierenden Domkapitulare haben – auch nach ihrer Emeritierung – das Recht, eine Wohnung am Domhof (so genannte „Domkurie“) zu bewohnen.
- (2) Die Domkapitulare haben das Recht auf einen Begräbnisgottesdienst in der Kathedrale und auf eine Begräbnisstätte auf dem Annenfriedhof.

Artikel 7 – Emeritierung

- (1) Die Mitglieder des Domkapitels bieten dem Diözesanbischof ihre Emeritierung an, wenn sie das 75. Lebensjahr vollendet haben; eine frühere Emeritierung ist aus wichtigem Grund möglich. Die Emeritierung kann auch vom Bischof nach Anhörung des Kapitels eingeleitet werden.
- (2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt entsprechend für die Domvikare.
- (3) Bei Annahme des Verzichts stellt der Diözesanbischof eine Emeritierungsurkunde aus. Die emeritierten Mitglieder des Domkapitels erhalten den Titel eines emeritierten Domkapitulars.

- (4) Die emeritierten Domkapitulare haben Anspruch auf ein Ruhegehalt. Die Ansprüche aus Artikel 6 dieser Statuten bleiben durch die Emeritierung unberührt.

II. Aufgaben des Domkapitels

Artikel 8 – Allgemeine Aufgaben

- (1) Gemäß den Bestimmungen des CIC nimmt das Domkapitel die vorgesehenen liturgischen Aufgaben in Bezug auf die Kathedrale wahr. Das Nähere regeln besondere Richtlinien über den liturgischen Dienst des Domkapitels zu Hildesheim.
- (2) Das Domkapitel wirkt als Kollegium den rechtlichen Bestimmungen entsprechend in der Leitung und Verwaltung der Diözese mit.
- (3) Das Domkapitel benennt einen Domkapitular als Mitglied kraft Amtes für den Diözesankirchensteuerrat.

Artikel 9 – Verwaltungsaufgaben

- (1) Das Domkapitel berät und beschließt den Haushalt des Domkapitels und der Domkirche. Ebenso nimmt es die Jahresrechnung entgegen und verabschiedet diese.
- (2) Das Domkapitel berät und beschließt über Baumaßnahmen am Dom.

Artikel 10 – Konsultorenkollegium

- (1) Gemäß dem Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom 22. September 1992 in Verbindung mit can. 502 § 3 CIC nimmt das Domkapitel die Aufgaben des Konsultorenkollegiums wahr.
- (2) Aufgrund des in Abs. 1 genannten Beschlusses der Deutschen Bischofskonferenz bedürfen der Zustimmung des Domkapitels nach Maßgabe der im Bistum

Hildesheim in Kraft gesetzten Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz

1. die Veräußerung von Stammvermögen einer öffentlichen juristischen Person (can. 1292 § 1 CIC);
2. die Veräußerung von Diözesanvermögen (can. 1292 § 1 CIC);
3. jedwedes die Vermögenslage einer öffentlichen juristischen Person verschlechterndes Rechtsgeschäft (can. 1295 i.V.m. can. 1292 § 1 CIC);
4. Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung (can. 1277 CIC).

Die Zustimmung darf erst erteilt werden, wenn genaue Angaben über die Wirtschaftslage der betroffenen juristischen Personen vorliegen (can. 1292 § 4 CIC). Ferner muss ein gerechter Grund für das Rechtsgeschäft gegeben sein (can. 1293 § 1 n. 1 CIC). Weiterhin gelten die übrigen Vorschriften des can. 1294 CIC, welche die Verwendung des Erlöses und die Schätzung von Sachverständigen betreffen.

Dem Domkapitel kommt ein Anhörungsrecht zu vor der Ernennung und Abberufung des Diözesanökonomen (can. 494 CIC) sowie vor Verwaltungsakten von größerer Bedeutung für die diözesane Vermögenslage (can. 1277 CIC).

Artikel 11 – Sedisvakanz; Wahl des Diözesanadministrators

- (1) Bei Sedisvakanz geht die Leitung der Diözese zunächst auf den dienstältesten Weihbischof über, der unverzüglich das Domkapitel zur Wahl des Diözesanadministrators zusammenzurufen hat (can. 419 CIC).
- (2) Das Domkapitel wählt innerhalb von acht Tagen nach Kenntnisnahme von der Sedisvakanz den Diözesanadministrator (can. 421 § 1 CIC).

Artikel 12 – Neubesetzung des Bischöflichen Stuhls

- (1) Zur Neubesetzung des Bischöflichen Stuhls reicht das Domkapitel dem Heiligen Stuhl eine Liste von kanonisch geeigneten Kandidaten (can. 378 § 1 CIC) ein. Für den Wahlvorgang gelten die cann. 164 bis 179 CIC.
- (2) Das Domkapitel informiert nach der Wahl und rechtzeitig vor der Veröffentlichung der Bestellung des Diözesanbischofs die Landesregierung von Niedersachsen über die Person des Gewählten.

III. Ämter und Arbeitsweise

Artikel 13 – Vorsitzender

- (1) Der Domdechant ist der Vorsitzende des Kapitels. Er vertritt das Kapitel in seinen geistlichen und weltlichen Rechten und Pflichten nach außen und führt das Siegel des Kapitels. Er hat darauf zu achten, dass in Kapitel und Kathedralkirche gemäß den kirchlichen Gesetzen und den Kapitelsstatuten verfahren wird.
- (1) Stellvertreter des Domdechanten ist der Senior Capituli, d.h. der nach der Investitur dienstälteste residierende Domkapitular. Die weitere Stellvertretung nimmt der der Investitur nach jeweils nächstfolgende residierende Domkapitular wahr.

Artikel 14 – Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Die ordentlichen Kapitelssitzungen finden in der Regel einmal im Monat statt. Zu außerordentlichen Sitzungen kann der Vorsitzende einladen, sofern er es für erforderlich hält. Das Domkapitel ist außerdem einzuberufen, wenn der Diözesanbischof oder drei Mitglieder des Kapitels dies verlangen.
- (2) Das Kapitel ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung in der Regel 7 Tage vor der Sitzung eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwe-



send ist. Der Einladung sollen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten möglichst schriftliche Vorlagen für die Beschlussfassung beigelegt werden.

Artikel 15 – Protokollführer

Der Domdechant bestimmt nach Rücksprache im Kapitel einen Protokollführer. Es kann jemand zum Protokollführer bestellt werden, der nicht Mitglied im Domkapitel ist.

Artikel 16 – Ökonom

- (1) Das Domkapitel bestimmt den Ökonomen des Kapitels, dessen Aufgabe es ist, den Haushalt und die Jahresrechnung des Domkapitels und der Domkirche zur Vorlage im Kapitel vorzubereiten und für die Durchführung des Haushalts Sorge zu tragen.
- (2) Der Ökonom muss in wirtschaftlichen Dingen erfahren sein. Es kann jemand zum Ökonomen bestellt werden, der nicht Mitglied des Domkapitels ist.

Artikel 17 – Bußkanoniker

Der Bußkanoniker (can. 508 CIC) wird aus den Reihen der residierenden Domkapitulare nach Anhörung des Kapitels vom Diözesanbischof ernannt.

Artikel 18 – Domkustos

Das Domkapitel bestimmt den Domkustos. Diesem werden vom Domdechanten unter Berücksichtigung der Bedeutung der Domkirche und des Domschatzes als UNESCO-Welterbe seine Aufgaben zur Bewahrung und Pflege der dem Domkapitel anvertrauten Kultur- und Kunstgüter zugewiesen.

* * *

Die vorstehenden Statuten wurden am 7. Januar 2013 vom Domkapitel beschlossen und gemäß can. 505 CIC dem Herrn Diözesanbischof zur Approbation vorgelegt.

Mit dem Beschluss der Statuten durch das Domkapitel und die sich anschließende Approbation durch den Diözesanbischof werden die Statuten vom 28.4./5.5.1984 außer Kraft gesetzt.

Weihbischof em. Hans-Georg Koitz Domdechant	Wolfgang Osthaus Domkapitular	Adolf Pohner Domkapitular
---	----------------------------------	------------------------------

Weihbischof Dr. Nikolaus Schwerdtfeger Domkapitular	Generalvikar Prälat Dr. Werner Schreer Domkapitular
---	---

Weihbischof Heinz-Günther Bongartz Domkapitular	Martin Tenge Domkapitular	Reinhard Heine Domkapitular
---	------------------------------	--------------------------------

Gemäß can. 505 CIC approbiere ich hiermit die vorstehenden Statuten des Domkapitels.

Hildesheim, den 30.01.2013

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Ergänzende Haushaltsrichtlinien 2013 für die Kirchengemeinden und ihre Einrichtungen

- I. Abrechnung der Nebenkosten für kirchliche Dienstwohnungen

Bei der Erstellung der Nebenkostenabrechnung für kirchliche Dienstwohnungen ist darauf zu achten, dass sämtliche dem Dienstwohnungsgeber entstehende Kosten,

die üblicherweise bei einer Vermietung anfallen, anteilig auf den Dienstwohnungsnehmer umgelegt werden. Eine Nichtgeltendmachung der Nebenkosten führt zu einer verbilligten Wohnungsüberlassung und stellt somit einen geldwerten Vorteil da, der zu steuerpflichtigem Arbeitslohn im Sinne des § 19 EStG führt.

1. Erstattungen von Heizkosten für kirchliche Dienstwohnungen

Ist eine Dienstwohnung an eine zentrale Heizungsanlage oder entsprechende Fernversorgung angeschlossen, die auch zur Beheizung von Diensträumen dient, und können die auf die privat genutzte Wohnfläche der Dienstwohnung entfallenden Heizkosten nicht durch Wärmemesser oder sonstige Messeinrichtungen ermittelt werden, so hat der Dienstwohnungsnehmer für die gelieferte Wärme einen Heizkostenbeitrag in Höhe des vom Niedersächsischen Finanzministerium festgelegten Heizkostenentgelt je qm beheizbarer Wohnfläche zu entrichten. Die Werte für die Heizkostenentgelte für Heizöl, Gas und feste Brennstoffe (z.B. Kohle) sind hierbei unter dem Begriff „Fossile Brennstoffe“ zusammengefasst. In diesen Werten sind die Kosten für die Schornsteinreinigung enthalten.

Für den Abrechnungszeitraum vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2012 wie folgt festgesetzt:

a) Fossile Brennstoffe	11,05 €
b) Fernheizung und übrige Heizungsarten	13,20 €

Demgemäss sind für die Abrechnung der Heizkosten zur Jahresrechnung 2011 folgende Beträge zugrunde zu legen:

Zeitraum 01.01.2011 bis 30.06.2011:

a) Fossile Brennstoffe	= 60 % von 11,72 € = 7,03 €
b) Fernheizung und übrige Heizungsarten	= 60 % von 12,82 € = 7,69 €

Zeitraum 01.07.2011 bis 31.12.2011:

a) Fossile Brennstoffe	= 40 % von 11,05 € = 4,42 €
b) Fernheizung und übrige Heizungsarten	= 40 % von 13,20 € = 5,28 €

Endgültige Erstattungsbeträge 2011 bei Verwendung von

a) Fossile Brennstoffe		
01.01.11 – 30.06.11	=	7,03 €/qm
+ 01.07.11 – 31.12.11	=	<u>4,42 €/qm</u>
		11,45 €/qm
zuzügl. Warmwasser 22 %	=	<u>2,52 €/qm</u>
		13,97 €/qm
b) Fernheizung und übrige Heizungsarten		
01.01.11 – 30.06.11	=	7,69 €/qm
+ 01.07.11 – 31.12.11	=	<u>5,28 €/qm</u>
		12,97 €/qm
zuzügl. Warmwasser 22 %	=	<u>2,86 €/qm</u>
		15,83 €/qm

Der Heizkostenbeitrag ist nach auch zu berechnen, wenn der Dienstwohnungsnehmer die zentrale Heizungsanlage aus persönlichen Gründen zeitweilig nicht oder nur in geringem Umfang in Anspruch nimmt. Liegen die tatsächlichen Zahlungen des Dienstwohnungsinhabers höher, sind die Differenzbeträge dem Dienstwohnungsinhaber zu erstatten, liegen sie niedriger, sind sie nachzufordern.

Jahresrechnung 2012

Für die Jahresrechnung 2012 setzen wir die maßgebenden Erstattungsbeträge vorläufig wie folgt fest:

a) Fossile Brennstoffe	11,05 €/qm
zuzügl. Warmwasser 22 %	+ <u>2,43 €/qm</u>
	13,48 €/qm
b) Fernheizung und übrige Heizungsarten	13,20 €/qm
zuzügl. Warmwasser 22 %	+ <u>2,90 €/qm</u>
	16,10 €/qm



2. Erstattungen von Stromkosten

Falls der private Stromverbrauch nicht durch einen Stromzähler erfasst wird, geben wir folgende Hilfwerte für den Jahresverbrauch:

Geräte / Haushaltsgröße		1 Person	2 Personen	3 Personen	>= 4 Personen
Beleuchtung	kWh/Jahr	195	285	330	435
Elektroherd	kWh/Jahr	195	390	445	575
Kühlschrank	kWh/Jahr	280	310	300	355
Waschmaschine	kWh/Jahr	70	125	200	265
Wäschetrockner	kWh/Jahr	125	225	325	465
Fernseher	kWh/Jahr	120	150	190	205
Gefriergerät	kWh/Jahr	305	350	415	420
Geschirrspüler	kWh/Jahr	120	200	245	325
Computer, 4 Betriebsstunden pro Tag + Standby	kWh/Jahr	260	450	630	690
Sonstiges	kWh/Jahr	260	450	630	690
Warmwasserversorgung					
Küche (Geschirrspüler nicht vorhanden)	kWh/Jahr	245	295	345	415
Bad	kWh/Jahr	470	780	1080	1390

Die Abrechnung der kWh erfolgt nach ortsüblichem Abnehmerpreis (Arbeitspreis, anteiliger Grundpreis und Mehrwertsteuer).

3. Erstattungen für Wasser/Abwasser

Für Wasser und Abwasser sind 4 cbm je Person und Monat zu berücksichtigen. Als Berechnungsgrundlage ist hierbei der ortsübliche Preis pro Kubikmeter anzusetzen.

4. Erstattungen für Müllgebühren

Für die Müllgebühren ist die Erstattung des Dienstwohnnehmers mindestens in Höhe der ortsüblichen Kosten für die entsprechend im Haushalt lebenden Personen zu entrichten. Sind die tatsächlichen Kosten höher, sind diese anzusetzen. Die Umlagekosten sind nach der Personenzahl aufzuschlüsseln.

5. Erstattungen von weiteren Nebenkosten

Die weiteren Nebenkosten für Gebäudeversicherung, Straßenreinigung, Hausreinigung, Allgemein Strom, Gartenpflege, Antenne/Kabel sowie sonstige Kosten, die üblicherweise ein Mieter bezahlt, sind in tatsächlicher Höhe ggf. anteilig zu ermitteln und vom Dienstwohnungsnehmer zu tragen.

- a) Das Bischöfliche Generalvikariat hat sämtliche Gebäude mit einem Generalsammelversicherungsvertrag gegen Feuer-, Sturm- und Leitungsschäden versichert. Die Beiträge werden zentral vom Bistum bezahlt. Soweit über diesen Vertrag auch die Dienstwohnung versichert ist, hat der Dienstwohnungsnehmer der Kirchengemeinde einen Betrag zu entrichten, der Anhand der privat genutzten Wohnfläche bemessen wird. Die Kosten für die Versicherung der einzelnen Gebäude können beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Finanzen/Controlling, abgefragt werden.
- b) Die Grundsteuer, die für das Gebäude anfällt, ist anteilig nach Quadratmetern aufzuteilen.
- c) Die Kosten für die Straßenreinigung sind anteilig nach Quadratmetern aufzuteilen.
- d) Die Kosten der Hausreinigung, hierzu zählen die Kosten für die Säuberung der gemeinsam benutzten Gebäudeteile des Pfarrhauses, sind anteilig nach Quadratmetern aufzuteilen.
- e) Die Kosten für den allgemeinen Strom, hierunter fallen die Kosten für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der gemeinsam benutzten Gebäudeteile wie Zugänge, Flure, Treppen und Keller des Pfarrhauses, sind anteilig nach Quadratmetern aufzuteilen.
- f) Die der Dienstwohnung zugewiesenen Gartenanteile sind vom Dienstwohnungsnehmer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Werden die Aufwendungen von der Kirchengemeinde getragen sind diese vom Dienstwohnungsnehmer zu erstatten.

g) Die Kosten für den Kabelanschluss (monatliche Grundgebühr) oder anteilige Kosten für die Gemeinschaftsantenne sind vom Dienstwohnungsnehmer zu tragen.

Die vorab aufgeführten weiteren Nebenkosten werden separat unter dem Konto 513100 „Erstattung weitere Nebenkosten“ in der Jahresrechnung verbucht. Das Konto ist hierfür einzurichten. Die weiteren Nebenkosten werden nicht in der Schlüsselzuweisung berücksichtigt. Ein Vordruck zur Abrechnung der Nebenkosten wird vom Bischöflichen Generalvikariat zur Verfügung gestellt. Dieser Vordruck dient der vollständigen Dokumentation der Nebenkosten und ist jährlich beim Bischöflichen Generalvikariat, Abteilung Finanzen/Controlling, einzureichen.

II. Sachbezugswerte

Für das Jahr 2013 gelten nachstehende Sachbezugswerte für freie Verpflegung:

	kal. tägl.	Monat
Volle freie Verpflegung für Volljähriger Arbeitnehmer	7,47 €	224,00 €
- Frühstück	1,60 €	48,00 €
- Mittagessen	2,93 €	88,00 €
- Abendessen	2,93 €	88,00 €

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert zu bewerten. Hiernach beträgt der Wert für Mahlzeiten, die im Kalenderjahr 2013 gegeben werden:

1,60 € für ein Frühstück
2,93 € für ein Mittagessen
2,93 € für ein Abendessen

III. Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz)

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes wurden der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpau-

schale) von 2.100,00 € auf 2.400,00 € und der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) von 500,00 € auf 720,00 € rückwirkend zum 01.01.2013 erhöht.

Bischöfliches Generalvikariat

Exerzitien

18.11.2013, 18:00 Uhr - 22.11.2013, 9:00 Uhr

Kurzexerzitien für Priester und Diakone
Impulsexerzitien

Einzelexerzitien mit Stillschweigen, Impulsen und der Möglichkeit zum Einzelgespräch.

Elemente:

- tägliche Eucharistiefeier
- Einzelgespräche
- täglich 2 Impulse
- Bildmeditation

Zielgruppe:

Priester, Diakone

Veranstalter:

Referat für spirituelle Bildung, Neue Str. 3, 31134 Hildesheim

Leitung:

P. Theo Schneider SJ, Göttingen

Referent(-en):

P. Theo Schneider SJ, Göttingen

Veranstaltungsort:

Exerzitienhaus Kloster Marienrode
Auf dem Gutshof 1
31139 Hildesheim-Marienrode

**Anmeldung:**

Referat für spirituelle Bildung
E-Mail: spirituelle.bildung.afb@bistum-hildesheim.de
Telefon: 05121 / 1 79 15-47
Fax: 05121 / 1 79 15-42
Neue Straße 3
31134 Hildesheim
Anmeldung bis: 18.10.2013

Kosten:

216,00 Euro

Diözesannachrichten

Bischof Norbert Trelle hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:**Domkapitular Propst Martin Tenge**

Beauftragung mit der Pfarrverwaltung der Pfarrgemeinden St. Maria Immaculata, Wedemark-Mellendorf und Heilig Geist, Schwarmstedt zum 17. Februar 2013 bis auf Weiteres.

Offizial Prof. Dr. Hermann Barrois

Entpflichtung von den Aufgaben als Offizial des hiesigen Diözesangerichts, sowie die Entbindung von der Professur am Bischöflichen Priesterseminar in Hildesheim zum 28. Februar 2013.

Titel: Offizial em. Prof. em. Dr.

Dechant Carsten Menges

Ernennung zum Dechanten des Dekanates Lüneburg für weitere 5 Jahre.

Pfarrer Martin Brzenska

Übertragung der Aufgaben als Leiter des Godehardswerks zum 22. Februar 2013.

Pfarrer Stefan Hesse

Entpflichtung als Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Maria Immaculata, Wedemark-Mellendorf und Heilig Geist,

Schwarmstedt. Suspendierung von allen priesterlichen Diensten. Das Dienstverhältnis endet am 28. Februar 2013.

Pfarrer Romanus Kohl

Freistellung für den Dienst in der Katholischen Militärseelsorge für weitere 5 Jahre bis zum Herbst 2017.

Pastor Josef Diem Nguyen Trung

Entpflichtung als Pfarrvikar in Braunschweig, St. Bernward und Versetzung in den Ruhestand zum 30.04.2013.

Veränderungen:**Pfarrer i. R. Adalbert Bonk**

Neue Anschrift ab sofort: Marktstraße 22, 30890 Barsinghausen

Pfarrer i. R. Herbert Hölsken

Neue Anschrift ab sofort: Johanniter Haus Celle, Wittestraße 4, 29225 Celle

Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.
Bezugspreis: jährlich 25 Euro